

## Aufgaben und Erwartungen an den Lehrhaushalt / die Lehrfamilie

- Die Bereitschaft, an der Ausbildung junger Menschen mitzuwirken.
- Die Praktikantin / den Praktikanten der Begabung und den Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern.
- Die Praktikantin / den Praktikanten zu verantwortungsvollem Mitarbeiten in der Betreuung der Kinder und in der Führung des Haushaltes anzuleiten - dabei sollte möglichst darauf geachtet werden, dass die Praktikantin / der Praktikant zu je 1/3 der Zeit in den Bereichen Kinderbetreuung, Haushalt und Küche beschäftigt ist
- Die grundsätzliche Anwesenheit der Lehrhausfrau / des Lehrhausmannes während der Zeit des Praktikums.
- Mind. zwei Kinder im Lehrhaushalt, wobei zumindest ein Kind immer anwesend sein muss und nicht z. B. am Vormittag im Kindergarten ist.
- Zwischen Praktikumsfamilie und Praktikantin / Praktikant darf kein verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis bestehen.
- Die Einhaltung der vorgesehenen Arbeitszeiten.
- Eine Mahlzeit pro Praxiseinheit zu gewähren.
- Die Praktikantin / den Praktikanten bei der Dokumentation des Praktikums zu unterstützen, besonders durch
  - Unterfertigung des Stundennachweises
  - Kontrolle und Unterfertigung des monatlichen Protokolls.
- Die Praktikantin / den Praktikanten am Ende des jeweils ablaufenden Monats gegen schriftliche Bestätigung ein Handgeld von € 10,-- pro geleisteten Tag auszuzahlen. Dieses Handgeld ist nur für tatsächlich absolvierte Praxiszeiten zu bezahlen.
- Mit der Praktikantin / dem Praktikanten die erfolgte Praxis zu besprechen und am Ende des Semesters an einer gerechten Beurteilung der Praxis mitzuwirken (Beurteilungsbogen).
- Eine gute Zusammenarbeit mit den Praktikumsbegleitlehrerinnen der Schule
- Zahlung eines einmaligen Verwaltungsbeitrages in Höhe von € 50, - zu Beginn der Tätigkeit der Praktikantin / des Praktikanten in Ihrer Familie. In diesem Verwaltungsbeitrag sind die Haftpflichtversicherung, sowie ein allgemeiner Verwaltungsaufwand enthalten.

**Auf gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Praxisbegleitlehrerinnen der Schule ist zu achten. Bei besonderen Vorkommnissen sind beide zu verstündigen.**